

## REACH umsetzen - Infoblatt

### Nach der Verabschiedung von REACH - Zeitplan

Stand: 20. März 2007

#### Das kommt auf Ihr Unternehmen zu

Die REACH-Verordnung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft. Die Vorgaben zur Information in der Lieferkette gelten dann sofort, die bisherigen Sicherheitsdatenblätter können aber für bisher schon produzierte oder importierte Stoffe und Zubereitungen weiter eingesetzt werden (siehe Infoblatt Sicherheitsdatenblatt). Für alle anderen Anforderungen an Unternehmen gibt es Übergangsfristen von mindestens einem Jahr, die zur Vorbereitung der Registrierung genutzt werden sollten. Für die Registrierung von Phase-in-Stoffen können darüber hinaus durch eine so genannte Vorregistrierung längere Übergangsfristen in Anspruch genommen werden.

Der Aufbau der [Europäischen Chemikalienagentur \(EChA\)](#) in Helsinki hat bereits begonnen, sie soll zum 1. Juni 2008 ihre Arbeit aufnehmen. Ab dann können die Unternehmen ihre Unterlagen zur Vorregistrierung und Registrierung bei der Agentur einreichen. Entscheidend für die Registrierung ist die Einhaltung der in der Verordnung gesetzten Fristen.

Es gilt: Ohne Registrierung dürfen Stoffe (sofern die Mengenschwelle von einer Tonne pro Jahr überschritten wird) nicht produziert, importiert oder vermarktet werden.

## Wichtige Fristen und Aufgaben für Unternehmen

Termine	Aufgaben der Unternehmen
<b>Registrierung/Vorregistrierung</b>	
<b>01.06.2008</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Non-Phase-in-Stoffe</a> (*4) müssen ab jetzt grundsätzlich nach dem REACH System registriert werden.</li> <li>• <a href="#">Phase-in-Stoffe</a> (*3) können ab diesem Zeitpunkt registriert werden. Es können jedoch auch die unten aufgeführten Übergangsfristen in Anspruch genommen werden. Hierfür ist eine Vorregistrierung bei der Agentur erforderlich, bei der im Wesentlichen Angaben zum Stoffnamen und zum Hersteller geliefert werden müssen. Die Übergangsfristen für die Registrierung richten sich vor allem nach der produzierten oder importierten Stoffmenge.</li> </ul>
<b>01.12.2008</b>	Die Frist zur Vorregistrierung von Stoffen läuft ab. Ohne Vorregistrierung können die Übergangsfristen für die Registrierung von Phase-in-Stoffen nicht in Anspruch genommen werden.
<b>01.01.2009</b>	Die Agentur veröffentlicht auf ihrer Website eine Liste der vorregistrierten Stoffe (Name, einschließlich EINECS-, CAS-Nr. und ggf. anderer Identifizierungscodes, sowie die erste vorgesehene Frist für die Registrierung).
<b>01.12.2010</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ende der Übergangsfrist für Registrierung der vorregistrierten                             <ul style="list-style-type: none"> <li>– <a href="#">CMR-Stoffe</a> (*1) (Kategorie 1 und 2)</li> <li>– <a href="#">R50/53-Stoffe</a> (*2) &gt;100 Jahrestonnen pro Jahr</li> <li>– <a href="#">Phase-in-Stoffe</a> (*3) &gt; 1000 Jahrestonnen pro Jahr</li> </ul> </li> <li>• Bis zu diesem Zeitpunkt muss jeder Hersteller und Importeur seine „gefährlichen“ Stoffe, die er importiert oder vermarktet, mit den entsprechenden Einstufungen und Kennzeichnungen an die Chemikalienagentur melden. Dies gilt auch für „gefährliche“ Stoffe in Zubereitungen</li> </ul>
<b>01.06.2013</b>	Ende der Übergangsfrist für Registrierung der vorregistrierten Phase-in-Stoffe 100–1000 Jahrestonnen
<b>01.06.2018</b>	Ende der Übergangsfrist für Registrierung der vorregistrierten Phase-in-Stoffe 1–100 Jahrestonnen
<b>Information in der Lieferkette</b>	
<b>01.06.2007</b>	<p>Titel IV der REACH-VO „Informationen in der Lieferkette“ (Art. 31 – 35, Anhang II) tritt am 1. Juni 2007 in Kraft. Die Richtlinie zum Sicherheitsdatenblatt 91/155/EWG wird zu diesem Termin aufgehoben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Erstellung neuer Sicherheitsdatenblätter und deren</li> </ul>

Termine	Aufgaben der Unternehmen
	<p>Überarbeitung müssen die erweiterten REACH-Vorgaben (Anhang II) berücksichtigt werden; die bisherigen Sicherheitsdatenblätter können allerdings zunächst weiter eingesetzt werden. Daten aus Stoffsicherheitsberichten, etc. müssen erst nach erfolgter Registrierung ergänzt werden. (siehe Infoblatt „Kommunikation in der Produktkette – Sicherheitsdatenblätter“)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neu ist, dass nachgeschaltete Anwender ihren Vorlieferanten neue Informationen über gefährliche Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen, ebenso wie Informationen, die im Sicherheitsdatenblatt angegebene Risikomanagementmaßnahmen in Frage stellen, übermitteln müssen (Art. 34).</li> <li>• Weitere neue Informationspflichten:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherheitsdatenblätter müssen künftig auch für PBT- (*5) und vPvB-Stoffe (*6) sowie für Stoffe, die auf der Kandidatenliste für die Zulassung aufgeführt sind, erstellt werden,</li> <li>- Information der Abnehmer über zulassungspflichtige Stoffe in Erzeugnissen und</li> <li>- Zugang von Arbeitnehmern u. a. zu Sicherheitsdatenblättern.</li> </ul> </li> </ul>
<p><b>Zulassung</b></p>	
<p><b>01.06.2008</b></p>	<p>Formal tritt der Titel VII „Zulassung“ am 1. Juni 2008 in Kraft, hat aber noch keine praktischen Auswirkungen. Ein Hersteller, Importeur oder nachgeschalteter Anwender darf zukünftig einen Stoff, der in Anhang XIV aufgenommen wurde, nur nach erfolgter Zulassung verwenden. Noch gibt es aber keine Einträge in dem Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe, zunächst einmal muss die Chemikalienagentur bis zum <b>01.06.2009</b> Vorschläge für die Stoffliste erarbeiten. Sobald diese Kandidatenliste besteht, kommen zusätzliche Informationspflichten. Bis wann die ersten Stoffe auf die Liste der zulassungspflichtigen Stoffe gesetzt werden, ist derzeit noch offen.</p>
<p><b>Beschränkung</b></p>	
<p><b>01.06.2009</b></p>	<p>Die bisherige Beschränkungs-Richtlinie 76/769/ EWG wird abgelöst von den REACH-Vorgaben zu Beschränkungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Titel VIII und Anhang XVII). Dabei werden alle bestehenden Beschränkungen übernommen.</p>
<p><b>Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis</b></p>	

Termine	Aufgaben der Unternehmen
<b>01.12.2010</b>	Hersteller, Importeure von gefährlichen Stoffen (entsprechend den bisherigen Einstufungs- und Kennzeichnungsregeln) sowie von registrierpflichtigen Stoffen müssen der Chemikalienagentur Informationen zum Eintrag in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis liefern, falls diese der Agentur nicht schon durch die Registrierung vorliegen. Das Verzeichnis wird veröffentlicht.
<p>(*1) <u>CMR</u>: cancerogen, mutagen, reproduktionstoxisch. <a href="#">[zurück]</a></p> <p>(*2) <u>R50/53</u>: „sehr giftig für Wasserorganismen“ und „kann in Gewässern langfristig schädliche Wirkungen haben“. <a href="#">[zurück]</a></p> <p>(*3) <u>Phase-in-Stoff</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• EINECS-Stoff (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances; Verzeichnis der Stoffe, die vor 1981 auf dem Markt waren [„Altstoffe“])</li> <li>• Ein Stoff, der in der EU hergestellt, aber vom Hersteller/Importeur in den 15 Jahren vor Inkrafttreten von REACH nicht in Verkehr gebracht wurde (zum Beispiel werksinterne Stoffe)</li> <li>• Ein so genanntes „No-longer Polymer“, das heißt ein Stoff, der bis Anfang der 90er Jahre (Inkrafttreten der 7. Änderungsrichtlinie) als Polymer klassifiziert war <a href="#">[zurück]</a></li> </ul> <p>(*4) <u>Non-Phase-in-Stoff</u>: Jeder Stoff, der nicht die oben genannten Kriterien eines Phase-in-Stoffes erfüllt. <a href="#">[zurück]</a></p> <p>(*5): PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch</p> <p>(*6) vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierbar</p>	

[Top](#)

### **Besonders relevante Textstellen in der REACH-Verordnung\*)**

Artikel 141: Inkrafttreten und Anwendung

Artikel 23: Besondere Bestimmungen für Phase-in-Stoffe

Artikel 28: Vorregistrierungspflicht für Phase-in-Stoffe

Artikel 116: Übergangsregelungen Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis

[Top](#)

### **Bemerkungen**

Neben den genannten Fristen sind weitere Ergänzungen, Änderungen und Überprüfungen einzelner REACH-Anforderungen mit den folgenden Fristsetzungen vorgesehen:

- Die EU-Kommission wird bis zum 1. Juni 2008 eine Verordnung über Gebühren für die Registrierung und Zulassung von Stoffen erlassen. Für die Vorregistrierung wird keine Gebühr erhoben.
- Bis zum 1. Juni 2008 werden die Anhänge I (Stoffsicherheitsbeurteilung), IV und V (Ausnahmen von der Registrierpflicht) überprüft und anschließende ggf. geändert.
- Bis zum 1. Dezember 2008 werden die Kriterien für das Waiving (Anhang XI) und für die Ermittlung von PBT-Stoffen (Anhang XIII) überprüft.



[Top](#)